

zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw.
am 04. Juli 2016 in Höchst i. Odw., Bürgerhaus

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 20.55 Uhr

(Gesetzliche) Mitgliederzahl: 31

**Anwesende Gemeindevertreter/innen
(stimmberechtigt):**

Schwinn, Hans
Friedt, Michael
Großmann, Rüdiger
Liebold, Lisa
Richter, Andreas **8 SPD-Stimmen**
Kirsch, Niklas
Fröhlich, Jens
Bayram, Metin

Klein, Hartmut (Vorsitzender)
Heyl, Horst
Pankow, Klaus
Bär, Ursula **7 KAH-Stimmen**
Muschalski, Willi
Guth, Matthias
Prouschil, Frank

Maruhn, Lars
Lang, Gerald (**ab TOP 6**)
Wolf, Klaus Werner **bis TOP 6**
Karg, Axel **6 CDU-Stimmen**
Singer, Catherina **ab TOP 6**
Jirowetz, Joachim **7 CDU-Stimmen**
Maruhn, Tanja

Thierolf-Jöckel, Sigrid-Maline
Dr. Scholz, Susanne **3 GRÜNE-Stimmen**
Große-Brauckmann, Jens

May, Wolfgang
Veit, Heiko **3 WfH-Stimmen**
May, Monika

Nicht anwesende Gemeindevertreter/innen:

Schnellbacher, Bianca
Weichel, Karl
Hary, Robert
Lang, Gerald (**bis TOP 6**)

**Anwesende Beigeordnete
(nicht stimmberechtigt):**

Bitsch, Horst, Bürgermeister
Alletter, Klaus Jürgen
Arndt, Horst
Hehrlein, Thomas
Amos, Karl-Heinz
Kuhl, Eckhard
Podzimek, Günther
Jirowetz, Harald
Becker, Dietmar

**Anwesende
Verwaltungsmitarbeiter/innen:**

Muhn, Axel, Oberamtsrat
Mohr, Jürgen, Amtsrat (Schriftführer)

Nicht anwesende Beigeordnete:

Kohlbacher, Helmut
Sauer, Klaus

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren durch Einladung vom 28. Juni 2016 auf Montag, den 04. Juli 2016, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekanntgegeben.
Der Vorsitzende stellt bei Eröffnung der Sitzung die ordnungsgemäße Ladung fest.
Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben.
Die Gemeindevertretung ist nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

für die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw.

am Montag, dem 04. Juli 2016, 20.00 Uhr, im Großen Saal des Bürgerhauses

- | TOP | Gem.Vertr.
Drucks. Nr. | |
|-------|---------------------------|--|
| 1 | | Genehmigung des Protokolls zur Sitzung am 17. Mai 2016 |
| 2 | | Mitteilungen des Vorsitzenden |
| 3 | | Mitteilungen des Gemeindevorstandes |
| 4 | 7 | Änderung der Hauptsatzung <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der WfH-Fraktion vom 10. Mai 2016 |
| 5 | 37
(1321) | Kommunale Gesamtabschlusserstellung der Gemeinde Höchst i. Odw. gemäß § 112 Abs. 5 HGO und § 53 GemHVO
-Sachgerechte Abwägung sowie Ermessensausübung bezüglich der Aufstellung eines Gesamtabschlusses unter Einbeziehung der Aufgabenträger <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 03. Februar 2016 |
| 6 | 38 | Einführung einer befristeten Steuerbefreiung für Hunde aus Tierheimen des Odenwaldkreises <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der KAH-Fraktion vom 28. Mai 2016 |
| 7 | 39 | Modernisierung des Bahnhalteplatzes Hetschbach <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Beschlussfassung über den gemeinsamen Antrag der SPD-Fraktion und der KAH-Fraktion vom 13. Juni 2016 |
| 8 | 40
(1448) | Dorfentwicklungsprogramm 2013
- Beschluss des Städtebaulichen Fachbeitrages mit Abgrenzung der Fördergebiete und dem Kriterienkatalog für die ortstypischen Bauweisen <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 16. Juni 2016 |
| 9 | 20
(1405) | Teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Im Nähling“ an der B 45
Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan „Brennholzhandel an der B 45“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 17. Mai 2016 |
| 9.1 | | Beteiligung der Träger öffentlicher Belange <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlagen vom 15., 17., 18. und 19. Mai 2016 |
| 9.1.1 | 21
(1406) | Schreiben von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Darmstadt vom 24. Februar 2015 |
| 9.1.2 | 22
(1407) | Schreiben der Deutschen Bahn AG, Frankfurt am Main, vom 12. Februar 2015 |
| 9.1.3 | 23
(1408) | Schreiben des HESSEN-FORST, Forstamt Michelstadt vom 05. März 2015 |

TOP	Gem.Vertr.	Drucks. Nr.
9.1.4	24 (1409)	Schreiben des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, Wiesbaden vom 27. Februar 2015
9.1.5	25 (1410)	Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 10. März 2015
9.1.6	26 (1411)	Schreiben des Kreisausschusses des Odenwaldkreises, IV.20 Bauaufsicht, Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz, Erbach vom 05. März 2015
9.1.7	27 (1412)	Schreiben des Kreisausschusses des Odenwaldkreises, V.50 Umwelt und Naturschutz, Untere Wasserbehörde, Erbach vom 23. Februar 2015
9.1.8	28 (1413)	Schreiben des Kreisausschusses des Odenwaldkreises, V.50 Umwelt und Naturschutz, Naturschutzbehörde, Erbach vom 02. März 2015
9.1.9	29 (1414)	Schreiben der hessenARCHÄOLOGIE, Darmstadt vom 11. Februar 2015
9.1.10	30 (1415)	Schreiben des Kreisausschusses des Odenwaldkreises, IX - Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Reichelsheim vom 04. März 2015
9.1.11	31 (1416)	Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 09. Februar 2015
9.1.12	32 (1417)	Schreiben des BUND-Odenwald, Höchst i. Odw. vom 06. März 2015
9.1.13	33 (1418)	Schreiben des NABU Landesverband Hessen e.V. und der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V., vertreten durch Herrn Gerhard Germann, NABU-KV-Odenwaldkreis vom 21. Februar 2015
9.1.14	34 (1419)	Schreiben des Verbandes Hessischer Fischer, Wiesbaden vom 23. Februar 2015
9.2		Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw. -Beschluss über die öffentliche Auslegung • Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlagen vom 17. Mai 2016
9.2.1	35 (1420)	Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan „Brennholzhandel an der B 45“ im Ortsteil Höchst
9.2.2	36 (1421)	Teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Im Nähling“ an der B 45 im Ortsteil Höchst
10	354	Geschwindigkeitsbegrenzung zur Verkehrssicherung • Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der CDU-Fraktion vom 17. Januar 2016
11		Mitteilungen und Anfragen

TOP **Gem.Vertr.**
Drucks. Nr.

Vorsitzender Hartmut Klein eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung der Gemeindevertretung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Änderung der Tagesordnung:

Fraktionssprecher Wolfgang May (WfH) teilt mit, dass die Drucks. Nr. 7 zu TOP 4 zurückgezogen wird.

Fraktionsvorsitzender Klaus Pankow (KAH) teilt mit, dass die Drucks. Nr. 39 zu TOP 7 zurückgestellt wird.

Vorsitzender Hartmut Klein stellt die Tagesordnung mit den oben aufgeführten Änderungen fest.

- 1** **Genehmigung des Protokolls zur Sitzung am 17. Mai 2016**
- ohne Änderungen einstimmig beschlossen.
- 2** **Mitteilungen des Vorsitzenden**
Vorsitzender Hartmut Klein teilt mit, dass eine Sitzung des Ältestenrates im Anschluss an die laufende Sitzung der Gemeindevertretung stattfinden wird.
- 3** **Mitteilungen des Gemeindevorstandes**
Bürgermeister Horst Bitsch gibt Mitteilungen über
- das Feuerwehrfahrzeug SW-KatS, das der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird.
- Verkehrsunfallzahlen auf der L 3106.
- den Abrechnungsbescheid der WI-Bank zur Ortskernsanierung.
- den aktuellen Stand der Steuereinnahmen der Gemeinde.
- die Aufstellung von Katzenfallen in Hassenroth.
Die Mitteilungen sind dem Protokoll im Wortlaut beigefügt.
- 4** **7** **Änderung der Hauptsatzung**
• **Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der WfH-Fraktion vom 10. Mai 2016**

- zurückgezogen.
- 5** **37** **Kommunale Gesamtabchlussstellung der Gemeinde Höchst i. Odw.**
(1321) gemäß § 112 Abs. 5 HGO und § 53 GemHVO
-Sachgerechte Abwägung sowie Ermessensausübung bezüglich der Aufstellung eines Gesamtabchlusses unter Einbeziehung der Aufgabenträger
• **Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 03. Februar 2016**
- Beschluss:**
1. Nach sachgerechter und objektiver Anwendung der Kriterien über die Aufstellung eines Gesamtabchlusses wird festgestellt, dass alle derzeitigen kommunalen Aufgabenträger der Gemeinde Höchst i. Odw. von nachrangiger Bedeutung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Höchst i. Odw. sind.
 2. Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 112 Abs. 5 HGO i. V. m. § 53 GemHVO ab dem 31.12.2015 nicht erforderlich ist.
- einstimmig beschlossen.

- 6 38 **Einführung einer befristeten Steuerbefreiung für Hunde aus Tierheimen des Odenwaldkreises**
- **Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der KAH-Fraktion vom 28. Mai 2016**

Fraktionsvorsitzender Klaus Pankow (KAH) beantragt, dass entgegen der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses über den Ursprungsantrag (Drucks. Nr. 38) abgestimmt werden soll und erläutert die Gründe. Er erklärt, dass der vorletzte Satz des Beschlussvorschlages *„Hierbei ist auch zu prüfen, ob „Tierheimhunde“ ab einem bestimmten Alter gar gänzlich steuerfrei gestellt werden.“* gestrichen werden soll.

Fraktionssprecher Wolfgang May (WfH) beantragt eine Rücküberweisung der Drucks. Nr. 38 in den Haupt- und Finanzausschuss.

Beschlüsse:

1. über den Rücküberweisungsantrag der WfH-Fraktion
- mit 12 Ja- und 15 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung mehrheitlich abgelehnt.

2. über den geänderten Beschlussvorschlag (Drucks. Nr. 38)
Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Höchst i. Odw. wird insoweit ergänzt als künftig Hunde, die von ihren Halterinnen und Haltern nachweislich aus den Tierheimen „TINO – Tiere in Not Odenwaldkreis“ und dem „Tierheim Michelstadt Würzburg“ aufgenommen werden, für einen bestimmten Zeitraum – und zwar bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres – steuerfrei gestellt werden. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, der Gemeindevertretung einen Entwurf für eine Änderungssatzung vorzulegen, der die Einführung dieses Steuerbefreiungstatbestands als Ergänzung des § 6 Abs. 2 der o. a. Satzung vorsieht. Gefährliche Hunde i. S. des § 5 Abs. 4 sind von dieser Befreiungsmöglichkeit indessen auszuschließen.
- mit 15 Ja- und 13 Nein-Stimmen mehrheitlich beschlossen.

- 7 39 **Modernisierung des Bahnhalteplatzes Hetschbach**
- **Beratung und Beschlussfassung über den gemeinsamen Antrag der SPD-Fraktion und der KAH-Fraktion vom 13. Juni 2016**

- zurückgestellt.

- 8 40 **Dorfentwicklungsprogramm 2013**
(1448) - **Beschluss des Städtebaulichen Fachbeitrages mit Abgrenzung der Fördergebiete und dem Kriterienkatalog für die ortstypischen Bauweisen**
- **Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 16. Juni 2016**

Beschluss:

Der als Anlage beigefügte Städtebauliche Fachbeitrag mit Abgrenzung der Fördergebiete und dem Kriterienkatalog für die ortstypischen Bauweisen und Gestaltungsvorgaben wird vorbehaltlich der endgültigen Freigabe durch die Wirtschafts- und Strukturbank Hessen (WiBank Wetzlar) am 14. September 2016, beschlossen.

- einstimmig beschlossen.

TOP Gem.Vertr.
Drucks. Nr.

- 9 20 Teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes
(1405) im Bereich „Im Nähling“ an der B 45
Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan
„Brennholzhandel an der B 45“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, sonstigen
Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß
§ 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- **Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 17. Mai 2016**

Die Gemeindevertreter Horst Heyl (KAH) und Axel Karg (CDU) verlassen unter Hinweis auf § 25 HGO den Saal.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, welche Behörden eine Stellungnahme ohne Anregungen und welche keine Stellungnahme abgegeben haben.
- mit 25 Ja- und 1 Nein-Stimme mehrheitlich beschlossen.

- 9.1 **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**
- **Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlagen vom 15., 17., 18. und 19. Mai 2016**

Auf Vorschlag des Vorsitzenden Hartmut Klein soll über die TOP 9.1.1, Drucks. Nr. 21 bis TOP 9.1.14, Drucks. Nr. 34 en bloc abgestimmt werden.

Fraktionsvorsitzende Sigrid-Maline Thierolf-Jöckel (GRÜNE) beantragt, über den TOP 9.1.12, Drucks. Nr. 32 einzeln abzustimmen.

Fraktionssprecher Wolfgang May (WfH) bittet um Beachtung zu TOP 9.1.13, Drucks. Nr. 33, dass im weiteren Verfahren eine Stellungnahme eingeholt wird.
Über die drei vorgenannten Punkte besteht Einvernehmen.

Beschluss en bloc:

- Die Drucksachen 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33 und 34 werden mit 25 Ja- und 1 Nein-Stimme mehrheitlich beschlossen.

- 9.1.1 21 Schreiben von Hessen Mobil Straßen- und
(1406) Verkehrsmanagement, Darmstadt vom 24. Februar 2015

Beschluss 1.1:

Der Hinweis von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, die in den Flächen für Anpflanzungen geplanten Bäume, Sträucher und Gehölze seien – sollte die B 45 ausgebaut werden – auf Kosten des Vorhabenträgers wieder zu beseitigen, wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Die am Ostrand des Sondergebietes geplante Lärmschutzanlage wird außerhalb der Bauverbotszone errichtet.

Beschluss 1.2:

Der Hinweis von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestünden keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG, wird dem Vorhabenträger zur Kenntnis gegeben und in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Eine Änderung der Planung wird dadurch nicht erforderlich.

- mit 25 Ja- und 1 Nein-Stimme mehrheitlich en bloc beschlossen.

- 9.1.2 22 Schreiben der Deutschen Bahn AG, Frankfurt am Main,
(1407) vom 12. Februar 2015

Beschluss:

zu 2. Der Hinweis der Deutschen Bahn AG, durch das Vorhaben dürften die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden und insbesondere die Staubentwicklung sei in Grenzen zu halten und dürfe die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen nicht einschränken, führt nicht zu einer Änderung der Planung, da diesbezügliche Auswirkungen nicht gesehen werden.

- mit 25 Ja- und 1 Nein-Stimme mehrheitlich en bloc beschlossen.

TOP Gem.Vertr.
Drucks. Nr.

9.1.3 23 Schreiben des HESSEN-FORST, Forstamt Michelstadt
(1408) vom 05. März 2015

Beschluss:

zu 3 Der Anregung des Hessen-Forst, die Verwendung ausschließlich von Laubholz als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird gefolgt; die ausschließliche Verwendung von Laubholz wird in die textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.

- mit 25 Ja- und 1 Nein-Stimme mehrheitlich en bloc beschlossen.

9.1.4 24 Schreiben des Hessischen Landesamtes für Umwelt und
(1409) Geologie, Wiesbaden vom 27. Februar 2015

Beschluss:

zu 4.1 Die Anregung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, aufgrund des setzungsfähigen Baugrunds im Plangebiet, der zum Schrumpfen bei Austrocknung und Quellen bei Wiederbefeuchtung neige, objektbezogene Baugrunduntersuchungen und für die geplante Versickerung von Oberflächenwasser wegen der vermutlich geringen Durchlässigkeit der anstehenden Böden Versickerungsversuche durchzuführen, wird zum Anlass genommen, dies als Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.

zu 4.2 Der Anregung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, eine Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen gemäß den Vorgaben des BBodSchG vorzulegen und dafür die Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ zu verwenden, wird gefolgt. Der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der die geforderte Betrachtung des Schutzgutes Boden enthält, wird dem HLUg im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt.

- mit 25 Ja- und 1 Nein-Stimme mehrheitlich en bloc beschlossen.

9.1.5 25 Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt
(1410) vom 10. März 2015

Beschluss:

zu 5.1 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Darmstadt, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung geltend gemacht würden und dass vom Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet berührt werde und auch ein Natura 2000-Gebiet nicht betroffen sei, werden zur Kenntnis genommen.

zu 5.2 Die Ausführungen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, zur Wasserversorgung und zum Grundwasserschutz werden für das weitere Verfahren zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der eine Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Grundwasser und Boden enthält, wird dem Regierungspräsidium Darmstadt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt. Die erforderlichen Nachweise zur Trink- und Löschwasserversorgung werden vom Vorhabenträger im Rahmen des Bauantragsverfahrens erbracht.

zu 5.3 Die Ausführungen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, zum Belang Abwasser und der Hinweis, dass diesbezüglich keine Bedenken gegen die Planung bestünden, wird zur Kenntnis genommen.

- zu 5.4 Der Hinweis des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, dass die Erlaubnis zur Versickerung des Niederschlagswassers bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Odenwald zu beantragen sei, wird zum Anlass genommen, dies als Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen.
 - zu 5.5 Die Ausführungen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, zum nachsorgenden Bodenschutz werden zum Anlass genommen, in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen Hinweis „Altlasten“ aufzunehmen und die Begründung zum Bebauungsplan entsprechend zu ergänzen.
 - zu 5.6 Der Anregung des Regierungspräsidiums Darmstadt, auf die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Umweltbericht einzugehen, wird gefolgt. Der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der die geforderte Betrachtung des Schutzgutes Boden enthält, wird dem Regierungspräsidium Darmstadt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt.
 - zu 5.7 Die Ausführungen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, zum Immissionschutz werden insofern berücksichtigt, als eine schalltechnische Untersuchung erstellt wurde, die belegt, dass kein Immissionskonflikt besteht.
 - zu 5.8 Die vom Regierungspräsidium Darmstadt für die Umweltprüfung geforderten Angaben werden für die Erstellung des Umweltberichtes zur Kenntnis genommen.
 - zu 5.10 Die Ausführungen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat Bergaufsicht, zu Rohstoffsicherungsflächen werden zum Anlass genommen, die Begründung bzw. den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend zu ergänzen.
 - zu 5.11 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Darmstadt (Kampfmittelräumdienst) zu Kampfmitteln werden zum Anlass genommen, in die Begründung des Bebauungsplanes diesbezügliche Ausführungen aufzunehmen.
- mit 25 Ja- und 1 Nein-Stimme mehrheitlich en bloc beschlossen.**

9.1.6 26 Schreiben des Kreisausschusses des Odenwaldkreises, (1411) IV.20 Bauaufsicht, Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz, Erbach vom 05. März 2015

Beschluss:

- zu 6.1 Der Anregung der Bauaufsicht des Kreisausschusses Odenwaldkreis, die im Plangebiet zulässigen Nutzungsarten aus Gründen der Rechtssicherheit bei der Festsetzung der besonderen Zweckbestimmung des Sondergebietes einzustellen und im Textteil zum Bebauungsplan auszuweisen, wird insofern gefolgt, als die zulässige Nutzung in den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen wird.
- zu 6.2 Die Bauaufsicht des Kreisausschusses Odenwaldkreis wird bezüglich ihrer Anregung, die immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeit der geplanten Nutzung zu benachbarten schutzwürdigen Nutzungen im Planverfahren zu belegen, auf die Beschlussfassung zur entsprechenden Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt verwiesen.

zu 6.3 Die Anmerkung der Bauaufsicht des Kreisausschusses Odenwaldkreis, dass nicht ersichtlich sei, dass betriebs- und nutzungsbedingte Gründe die Ansiedlung des holzverarbeitenden Betriebes in der freien Landschaft erforderlich machen, und empfohlen werde, geeignete Standorte alternativ zu prüfen, wurde gefolgt. Entsprechende Aussagen sind in der Begründung und im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung enthalten. Dies führt aber nicht zu einer Änderung der Planung, da die Suche nach alternativen Standortvarianten keine praktikable anderweitige Lösung ergeben hatte.

- mit 25 Ja- und 1 Nein-Stimme mehrheitlich en bloc beschlossen.

9.1.7 27 **Schreiben des Kreisausschusses des Odenwaldkreises,**
(1412) **V.50 Umwelt und Naturschutz, Untere Wasserbehörde, Erbach vom 23. Februar 2015**

Beschluss:

zu 7.1 Der Anregung der Unteren Wasserbehörde des Kreisausschusses Odenwaldkreis, eine Aussage zu Stellplätzen der betriebseigenen Kfz und Kundenfahrzeuge mit Befestigung der Fläche und Entsorgung des Niederschlagsabwassers zu ergänzen, wird insofern gefolgt, als entsprechende Aussagen zur Befestigung der Stellplätze in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen werden.

zu 7.2 Die Hinweise der Unteren Wasserbehörde des Kreisausschusses Odenwaldkreis, dass ein Anschluss der geplanten Gebäude an die Vorhandene Kanalisation erforderlich sei und im Rahmen eines Baugenehmigungsantrages detaillierter zu den Anforderungen der diversen Gebäude Stellung genommen werde, werden dem Vorhabenträger für die Ausführungsplanung zur Kenntnis gegeben.

zu 7.3 Der Hinweis der Unteren Wasserbehörde des Kreisausschusses Odenwaldkreis, dass für eine Versickerung von Niederschlagswasser von Gewerbebetrieben eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich sei, wird zum Anlass genommen, dies als Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen.

zu 7.4 Die Anregung der Unteren Wasserbehörde des Kreisausschusses Odenwaldkreis, bezüglich der Nutzung des Brauchwassers für sanitäre Zwecke auf die gesplittete Abwasserabgabe hinzuweisen, wird zum Anlass genommen, dies dem Vorhabenträger durch Aufnahme eines Hinweises in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Kenntnis zu geben.

- mit 25 Ja- und 1 Nein-Stimme mehrheitlich en bloc beschlossen.

9.1.8 28 **Schreiben des Kreisausschusses des Odenwaldkreises,**
(1413) **V.50 Umwelt und Naturschutz, Naturschutzbehörde, Erbach vom 02. März 2015**

Beschluss:

zu 8.1 Die Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses Odenwaldkreis gegenüber der Planung aufgrund dessen Lage in einem Gebiet, das im Regionalplan Südhessen 2010 als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ und „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ ausgewiesen ist, und für das der Flächennutzungsplan der Gemeinde Höchst eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ sowie eine gesetzlich geschützte Streuobstwiese als Bestandteile eines „Gebietes für den Biotopverbund“ dargestellt, führen nicht zu einer Änderung der Planung. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung geltend gemacht.

Aufgrund der geringen Größe des Sondergebietes, des vollständigen Erhalts des Gehölzbestandes und verschiedener grünordnerischer Maßnahmen kommt es zu keiner nicht vertretbaren Beeinträchtigung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete und die Darstellung der „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Flächennutzungsplan im Bereich des Plangebietes ist nicht mehr aktuell.

- zu 8.2 Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses Odenwaldkreis, ein artenschutzfachliches Gutachten vorzulegen, wurde gefolgt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermieden werden können, wenn die im Gutachten genannten Maßnahmen der Vermeidung und Lebensraumsicherung durchgeführt werden. Dies trifft auch auf das im Plangebiet angetroffene Neuntöter-Paar zu. Die v.g. Maßnahmen der Vermeidung und Lebensraumsicherung werden im Durchführungsvertrag und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt.
- zu 8.3 Die Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses Odenwaldkreis zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, das ausschließlich einen Brennholzhandel und kein Sägewerk beinhaltet, führen nicht zu einer Änderung der Planung, da die Auswirkungen des Vorhabens, auf das Landschaftsbild aufgrund seiner Lage zwischen zwei Aussiedlerhöfen und in der Nachbarschaft zu Bundesstraße und Bahnlinie sowie aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes einschließlich grünordnerischer Maßnahmen als vertretbar angesehen werden.
- Zu 8.4 Die Anregung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses Odenwaldkreis, der Vorhabenträger solle begründen, weshalb die von der Unteren Naturschutzbehörde empfohlenen Vorschläge für alternative Standorte nicht geeignet seien, und eine Alternativenprüfung durchführen, wird zum Anlass genommen, dies in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan noch anzuführen.
- mit 25 Ja- und 1 Nein-Stimme mehrheitlich en bloc beschlossen.**

**9.1.9 29 Schreiben der hessenARCHÄOLOGIE, Darmstadt
(1414) vom 11. Februar 2015**

Beschluss:

Der Anregung von hessenARCHÄOLOGIE, zur Sicherung von Bodendenkmälern einen Hinweis auf § 20 HDSchG in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen, wird gefolgt.

- mit 25 Ja- und 1 Nein-Stimme mehrheitlich en bloc beschlossen.

**9.1.10 30 Schreiben des Kreisausschusses des Odenwaldkreises,
(1415) IX - Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz,
Reichelsheim vom 04. März 2015**

Beschluss:

zu 10.1 Der Kreisausschuss Odenwaldkreis, Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz wird bezüglich seines Hinweises, dass das Plangebiet im Regionalplan Südhessen 2010 unter anderem als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ und im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen sei, auf die Beschlussfassung zur entsprechenden Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses Odenwaldkreis verwiesen.

- zu 10.3 Der Kreisausschuss Odenwaldkreis, Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz wird bezüglich seines Hinweises, dass das Plangebiet laut Regionalplan Südhessen 2010 unter anderem im „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“ liege und an ein „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ angrenze sowie im Flächennutzungsplan als Teil eines „Gebietes für den Biotopverbund“ dargestellt werde, auf die Beschlussfassung zur entsprechenden Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses Odenwaldkreis verwiesen.
- zu 10.4 Der Kreisausschuss Odenwaldkreis, Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz wird bezüglich seiner Anregung, ein artenschutzfachliches Gutachten zu erstellen, auf die Beschlussfassung zur entsprechenden Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses Odenwaldkreis verwiesen.
- zu 10.5 Der Kreisausschuss Odenwaldkreis, Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz wird bezüglich seiner Ausführungen zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, auf die Beschlussfassung zur entsprechenden Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses Odenwaldkreis verwiesen.
- zu 10.6 Der Hinweis des Kreisausschusses Odenwaldkreis, Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, die Fläche werde im Rahmen des Hessischen Programms für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM) nicht gefördert, wird zur Kenntnis genommen.
- zu 10.7 Der Hinweis des Kreisausschusses Odenwaldkreis, Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, dass aus Sicht der Dorfentwicklung Höchst keine Einwände gegen die Planungen bestünden, wird zur Kenntnis genommen.
- mit 25 Ja- und 1 Nein-Stimme mehrheitlich en bloc beschlossen.

9.1.11 31 **Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz
(1416) und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 09. Februar 2015**

Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

9.1.12 32 **Schreiben des BUND-Odenwald, Höchst i. Odw.
(1417) vom 06. März 2015**

Beschluss:

- zu 12.2 Die Auffassung des BUND-Odenwald, der Titel des Bebauungsplanes sei irreführend, wird nicht geteilt. Das Verfahren wird unter der bisherigen Bezeichnung „Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan Brennholzhandel an der B 45“ fortgeführt.
- zu 12.3 Die Auffassung des BUND-Odenwald, die überbaubare Fläche sei deutlich überdimensioniert, wird nicht geteilt, da aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügt wird, deutlich ersichtlich wird, dass die überbaubare Fläche für die Realisierung des Vorhabens benötigt wird.

zu 12.4 Die Auffassung des BUND-Odenwald, die Bebauung des Hangbereichs oberhalb der 184-m-Höhenlinie sei aus Sicht des Landschaftsbildes nicht vertretbar, führt nicht zu einer Änderung der Planung, da die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild aufgrund seiner Lage in der unteren Hangzone zwischen zwei Aussiedlerhöfen und in der Nachbarschaft zu Bundesstraße und Bahnlinie sowie aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes einschließlich grünordnerischer Maßnahmen, seiner Gestaltung und der intensiven Eingrünung rund um das Betriebsgelände, durch die das Vorhaben landschaftsgerecht eingebunden wird und die Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Landschaft gemildert werden, als vertretbar angesehen werden.

zu 12.5 Der Hinweis des BUND-Odenwald, der notwendige Bezugspunkt zur Festsetzung der Gebäudehöhe fehle, wird zur Kenntnis genommen. Im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird der Bezugspunkt für die Höhenangaben ergänzt.

zu 12.6 Der Anregung des BUND-Odenwald, einen vollständigen Artenkatalog für die gesetzlich geschützten Arten zu erstellen, wird insofern gefolgt, als zwischenzeitlich ein artenschutzfachliches Gutachten erstellt wurde. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermieden werden können, wenn die im Gutachten genannten Maßnahmen der Vermeidung und Lebensraumsicherung durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden im Durchführungsvertrag und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt.

zu 12.7 Die Auffassung des BUND-Odenwald, die Festsetzungen des Planes zum Landschaftsschutz seien nicht geeignet, den Schutz und die Entwicklung der Landschaft zu gewährleisten, da im Odenwaldkreis grünordnerische Festsetzungen von keiner Stelle geprüft oder kontrolliert würden, wird nicht geteilt. Der formulierte Vorwurf des Kontroll- bzw. Ahndungsdefizits wird grundsätzlich zurückgewiesen, da die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Vorhabenträger bindend sind und dieser sich darüber hinaus in einem Vertrag mit der Gemeinde (Durchführungsvertrag) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 1 BauGB) zu deren Durchführung verpflichtet. Die Kontrolle der Festsetzungen, also auch der getroffenen grünordnerischen Festsetzungen, obliegt ausschließlich der Bauaufsicht des Odenwaldkreises.

- mit 22 Ja- und 1 Nein-Stimme bei 3 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen.

9.1.13 33 Schreiben des NABU Landesverband Hessen e.V. und der
(1418) Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V., vertreten durch Herrn Gerhard Germann, NABU-KV-Odenwaldkreis vom 21. Februar 2015

Beschluss:

Der Anregung des NABU, eine Untersuchung zur Fauna und Avifauna, die Umweltprüfung (Umweltbericht) sowie die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzulegen, da vorher aus naturschutzfachlicher Sicht keine Stellungnahme abgegeben werden könne, wird gefolgt. Die angeforderten Unterlagen werden dem NABU und den übrigen anerkannten Naturschutzvereinigungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt.

- mit 25 Ja- und 1 Nein-Stimme mehrheitlich en bloc beschlossen.

TOP Gem.Vertr.
Drucks. Nr.

9.1.14 34 **Schreiben des Verbandes Hessischer Fischer, Wiesbaden
(1419) vom 23. Februar 2015**

Beschluss:

Der Verband Hessischer Fischer wird bezüglich seines Hinweises, dass das Plangebiet im Regionalplan Südhessen 2010 als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ und „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ ausgewiesen sei, auf die Beschlussfassung zur entsprechenden Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt verwiesen
- mit 25 Ja- und 1 Nein-Stimme mehrheitlich en bloc beschlossen.

9.2 **Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw.
-Beschluss über die öffentliche Auslegung**

- **Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlagen vom 17. Mai 2016**

9.2.1 35 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und
(1420) Erschließungsplan „Brennholzhandel an der B 45“ im Ortsteil Höchst**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes/ Vorhaben- und Erschließungsplanes „Brennholzhandel an der B 45“ im Ortsteil Höchst i. Odw. nebst Begründung (mit Umweltbericht) sowie den vorliegenden umweltbezogenen Informationen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414). Grundlage dieses Beschlusses ist der Entwurf vom März 2016 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden.
- mit 25 Ja- und 1 Nein-Stimme mehrheitlich beschlossen.

9.2.2 36 **Teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes
(1421) im Bereich „Im Nähling“ an der B 45 im Ortsteil Höchst**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentliche Auslegung der teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Im Nähling“ an der B 45 im Ortsteil Höchst i. Odw. nebst Begründung (mit Umweltbericht) sowie den vorliegenden umweltbezogenen Informationen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).

Grundlage dieses Beschlusses ist der Entwurf vom März 2016 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im Westen der Kerngemeinde, am Fuße des Galgenbergs auf der Westseite der Bundesstraße B 45, zwischen den Anwesen zweier Aussiedlerhöfe (Sonnenhof im Norden und Berghof im Süden).

- mit 25 Ja- und 1 Nein-Stimme mehrheitlich beschlossen.

Die Gemeindevertreter Horst Heyl (KAH) und Axel Karg (CDU) nehmen wieder an der Sitzung teil.

10 354 **Geschwindigkeitsbegrenzung zur Verkehrssicherung**
• **Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der CDU-Fraktion vom 17. Januar 2016**

Beschluss:

Im Bereich der L 3106 haben sich zwei Gefahrenschwerpunkte gebildet. Zum einen handelt es sich um die Kreuzung L3106 Abzweig Hummetroth / Ober-Kinzig, weiterhin betrifft es die Zufahrt Villa Haselburg.

An beiden Stellen kommt es täglich zu Gefahrensituationen bzw. Unfällen.

Deshalb beantragt die CDU Fraktion, dass durch den Gemeindevorstand Verbindung mit Hessen Mobil aufgenommen wird, um den Bereich westlich der Kreuzung L3106 Abzweig Hummetroth / Ober-Kinzig bis unterhalb der Einfahrt Villa Haselburg auf 60 km/h herabzusenken. In die Überlegung ist die Kreuzung Forstel / Annelsbach mit einzubeziehen.

- mit 26 Ja- und 2 Nein-Stimme mehrheitlich beschlossen.

TOP Gem.Vertr.
 Drucks. Nr.

11 **Mitteilungen und Anfragen**

Mitteilungen liegen nicht vor.

Gemeindevertreter Hans Schwinn (SPD) fragt nach dem Sachstand zur Ansiedlung von Fachärzten in der Gemeinde. Bürgermeister Horst Bitsch teilt mit, dass im Ärztehaus derzeit nur noch eine Praxis leer steht. Allerdings kam kein neuer Arzt hinzu, die ehemalige Zahnarztpraxis am Montmelianer Platz wurde lediglich verlegt. Die Gemeinde bemüht sich weiterhin, neue Fachärzte zu gewinnen, die Umstände und das Risiko einer Praxiseröffnung „auf dem Land“ führen jedoch zu einer starken Zurückhaltung der Ärzte.

Sitzungsende: 20.55 Uhr

gez. Klein

Klein, Vorsitzender



Mohr, Schriftführer



Gemeinde Höchst i. Odw.

- Der Gemeindevorstand -

04. Juli 2016

Mitteilungen des Bürgermeisters Horst Bitsch in der Sitzung der Gemeindevertretung Höchst i. Odw. am Montag, dem 04. Juli 2016

Neues Feuerwehrfahrzeug für den Katastrophenschutz

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und das Land Hessen haben dem Odenwaldkreis einen Schlauchwagen SW-KatS zugewiesen.

Gemäß Absprache zwischen Kreisbrandinspektor Horst Friedrich, Gemeindebrandinspektor Ulrich Bausch und Bürgermeister Horst Bitsch wird das Fahrzeug der Feuerwehr Höchst zugewiesen. Es wird gemäß der Anlage 3.2 des Katastrophenschutzkonzeptes des Landes Hessen in der Fahrzeughalle des Stützpunktes der Kerngemeinde untergebracht und hier auch für den Feuerwehreinsatzdienst genutzt. Aufgrund des Doppelnutzens Katastrophenschutz und kommunale Gefahrenabwehr wird vom Bund mit Ausnahme der Untersuchung der Helfer und der Unterbringung der Schutzausrüstung keine Finanzierung der Fahrzeugunterhaltung gewährt. Die Unterhaltung des Fahrzeuges übernimmt die Gemeinde.

Das Fahrzeug steht bereits am 26.07.2016 zur Abholung bereit. Es wird danach förmlich von Seiten des Landes Hessen übergeben. Ein Termin hierfür steht noch nicht fest.

Geschwindigkeitsbegrenzung zur Verkehrssicherung

Antrag der CDU-Fraktion vom 17. Januar 2016, Drucks. Nr. 354

Aufgrund des Antrages der CDU-Fraktion vom 17. Januar 2016 wurden die Verkehrsunfallzahlen auf der L 3106 an den Kreuzungsbereichen Hummetroth/Ober-Kinzig und Forstel/Annelsbach sowie im Bereich der Einfahrt zum Archäologischen Park Römische Villa Haselburg mit Informationszentrum von der Polizeidirektion Odenwald angefordert.

Die Verkehrsunfallzahlen lauten wie folgt:

- In dem Kreuzungsbereich Forstel und Annelsbach sowie zu der Einfahrt zum Archäologischen Park Römische Villa Haselburg mit Informationszentrum wurden in den Jahren 2011 bis 2015 keine Verkehrsunfälle polizeilich registriert.
- Im Kreuzungsbereich Hummetroth / Ober Kinzig wurden 5 Verkehrsunfälle polizeilich registriert, die jedoch nicht auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen sind.
- Zwischen den Kreuzungsbereichen Hummetroth/Ober-Kinzig und Forstel/Annelsbach ereignete sich ein Verkehrsunfall aufgrund überhöhter Geschwindigkeit. Der Unfallort lag jedoch nicht im Kreuzungsbereich.

Zu dem Antrag ist anzumerken, dass die Zuständigkeit beim Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde liegt und nicht beim Gemeindevorstand.

Aufgrund der o. g. Verkehrsunfallzahlen sieht der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde keinen Anlass sowie keine gesetzliche Grundlage eine Geschwindigkeitsreduzierung in den o. g. Bereichen anzuordnen.

Ortskernsanierung

Abrechnungsbescheid der WI-Bank, Standort Offenbach, zur Ortskernsanierung Höchst i. Odw. liegt vor und schließt mit einem Fehlbetrag von 111.107,00 € ab

Mit dem Abrechnungsbescheid vom 13. Juni 2016 stellt die WI-Bank, Standort Offenbach, fest, dass die Ortskernsanierung im Zeitraum von 1969 bis 2014 durchgeführt wurde und eine Förderung im Zeitraum von 1969 bis 1990 (Programmjahre) erfolgte.

Die Abrechnung schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 111.107,00 € ab, so dass keine Fördermittel zurückzuzahlen sind!

Die als Vorauszahlungen bewilligten Sanierungsfördermittel in Höhe von 2.759.442,30 € wurden laut Feststellung der WI-Bank ausschließlich für unrentierliche Aufwendungen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme Ortskern Höchst i. Odw. eingesetzt. Daher werden sie in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss umgewandelt. Die vorausgezählten Mittel sind in der Vorauszahlungszeit zins- und tilgungsfrei.

Die Einnahmen und Ausgaben schließen wie folgt ab:

Einnahmen: 7.028.296,00 €

Ausgaben : 7.139.403,00 €

Fehlbetrag : - 111.107,00 €

Nicht zuletzt die abschließend durchgeführten Maßnahmen der Baumpflanzungen in der Erbacher Straße sowie der Gehwegsanierungen in der Groß-Umstädter-Straße und Wilhelminenstraße haben dazu beigetragen, dass keine Rückzahlung zu leisten ist.

Steuereinnahmen

Anfrage von Herrn Gemeindevertreter Lars Maruhn (CDU) in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am Donnerstag, 30. Juni 2016

Sachkonto	Steuerart	Bewegung 2016	Ansatz 2016	Differenz	
5551000	Grundsteuer A	-22.139,00	-20.000,00	-2.139,00	Mehreinnahmen
5552000	Grundsteuer B	-1.055.191,00	-1.045.000,00	-10.191,00	Mehreinnahmen
5553000	Gewerbsteuer	-2.613.903,00	-1.800.000,00	-813.903,00	Mehreinnahmen
5559200	Hundesteuer	-44.191,00	-47.000,00	2.809,00	Mindereinnahmen

Sachkonto	Steuerart	Bewegung 2016 Stand 1. Quartal	Ansatz 2016	Differenz (Stand 1. Quartal)	
5500100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-1.191.053,00	-4.400.000,00	3.208.947,00	Mindereinnahmen
5504000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-48.791,00	-198.000,00	149.209,00	Mindereinnahmen
5559120	Spielapparatesteuer	-25.694,00	-91.000,00	65.306,00	Mindereinnahmen

- *1** Die Mehreinnahmen bei den Gewerbesteuern resultieren aus einer Steuernachzahlung für das Jahr 2014 eines einzigen Steuerzahlers. Hierbei trat diese Unternehmung erstmalig in dieser Größenordnung in Erscheinung. Ohne diese einmalige Steuernachzahlung, wäre zum jetzigen Zeitpunkt nicht einmal der Planansatz 2016 (Differenz noch 117.411 €) erreicht. Wie man diesem Fall entnehmen kann unterliegt die Gewerbsteuer nicht planbaren Schwankungen –die zwar in diesem Fall positiv für die Gemeinde waren, jedoch jederzeit auch zu einem negativen Ergebnis führen können. Insbesondere ist noch fraglich, in wieweit diese Mehrerträge als „gesichert“ anzusehen sind und hierdurch keine Rückerstattungen in künftigen Jahren erfolgen werden.

Aufstellen von Katzenfallen mit Beginn am 05.07.2016

„Katzenplage“ in Hassenroth

Beim Ordnungsamt der Gemeinde Höchst i. Odw. gehen in unregelmäßigen Zeitabständen Beschwerden von den Anwohnern der Straßen, „Zum Herrgottsbrunnen“, „Am Wald“, „ Helmut-Erb-Straße“ und „Straße am Berg“ im Ortsteil Hassenroth ein, da sich in deren Wohngebiet eine Vielzahl an Katzen befindet. Die Katzen streunen im Rudel umher und hinterlassen in den Gärten der Anwohner Kot und Sachschäden. Die Situation der „Katzenplage“ wurde vom Ordnungsamt und vom Veterinäramt kontrolliert.

Die Katzen werden vermutlich von einer Familie gelockt und gefüttert, was jedoch nicht nachweisbar ist. Es handelt sich um herrenlose Katzen.

Für eine Verbesserung der Situation sieht das Ordnungsamt als geeignete Maßnahme, das Aufstellen von Katzenfallen im Wohngebiet, an. Katzenfallen dienen als Lebendfallen dazu, verwilderte Katzen einzufangen, um sie anschließend zu versorgen und in Schutz bringen zu können. Die Katzenfallen werden ab dem 05.07.2016 im Wohngebiet aufgestellt.

Die umliegenden Anwohner werden über die Maßnahme informiert.